



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 03.06.2016

Gremien der bayerischen Sparkassen 2015

Hiermit fragen wir die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Sitzungstermine des jeweiligen Verwaltungsrats fanden im Jahr 2015 jeweils pro bayerischer Sparkasse statt?
b) Welche Sparkassen haben ihren Verwaltungsrät(inn)en zum Stichtag 31.12.2015 Kredite gewährt?
c) Um welche Kreditsummen handelt es sich dabei bei den einzelnen Sparkassen insgesamt (bitte getrennt nach Privat- und Unternehmenskrediten)?
2. a) Von welchen bayerischen Sparkassen werden die entsprechenden Zweckverbandssatzungen veröffentlicht?
b) In welcher Form?
3. a) Von welchen bayerischen Kommunen werden die entsprechenden Zweckverbandssatzungen veröffentlicht?
b) In welcher Form?
4. a) In welchen Kommunen tritt anstelle der Zweckverbandssatzung eine entsprechende Satzung, die u. a. das Procedere bei einer Liquidation der jeweiligen Sparkasse regelt?
b) In welchen Fällen ist diese Satzung veröffentlicht?
c) An jeweils welcher Stelle?
5. a) Müssen die jeweiligen Zweckverbandssatzungen als kommunale Satzungen des Ortsrechts, zumindest von den beteiligten Kommunen, veröffentlicht werden?
b) Welche Prüfmechanismen finden seitens der Staatsregierung diesbezüglich statt?
6. a) Welche Rückschlüsse ließen sich durch eine Veröffentlichung der jeweiligen Steuermesswerte der Kundenwertpapiere (Depot B) der 71 bayerischen Sparkassen ziehen, die einen wettbewerbsbedingten Nachteil der jeweiligen Sparkassen nach sich ziehen könnten?
b) Falls sich solche Rückschlüsse ziehen lassen, warum wurde dann dieser Steuermesswert zur Berechnung der höchstmöglichen Zahlungen an die jeweiligen Sparkassenvorstände gewählt?
c) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um vor diesem Hintergrund für eine transparentere Darstellung bei der Bemessung der Vorstandsvergütung zu sorgen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 28.07.2016

1. a) Wie viele Sitzungstermine des jeweiligen Verwaltungsrats fanden im Jahr 2015 jeweils pro bayerischer Sparkasse statt?

Die Anzahl der Verwaltungsratssitzungen der bayerischen Sparkassen im Jahr 2015 ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

b) Welche Sparkassen haben ihren Verwaltungsrät(inn)en zum Stichtag 31.12.2015 Kredite gewährt?

Zum 31.12.2015 haben 71 Sparkassen Kredite an Verwaltungsratsmitglieder ausgereicht. Die Namen der Sparkassen sind aus der Anlage 2 ersichtlich.

c) Um welche Kreditsummen handelt es sich dabei bei den einzelnen Sparkassen insgesamt (bitte getrennt nach Privat- und Unternehmenskrediten)?

Die Kreditgewährungen an die Verwaltungsratsmitglieder sind im Jahresabschluss (Anhang) der jeweiligen Sparkasse zu veröffentlichen. Die Kreditsummen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Eine Aufschlüsselung nach Privat- und Unternehmenskrediten wäre nur mit einer aufwendigen Abfrage bei allen 71 Sparkassen ermittelbar; hiervon wurde wegen der Kürze der Zeit abgesehen.

2. a) Von welchen bayerischen Sparkassen werden die entsprechenden Zweckverbandssatzungen veröffentlicht?

b) In welcher Form?

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen von Sparkassenzweckverbänden ist in Art. 21 Abs. 1 KommZG geregelt. Danach hat die Aufsichtsbehörde die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt zu machen. Eine Veröffentlichung im Internet ist nicht vorgeschrieben. Gleichwohl veröffentlichen alle Regierungen bereits freiwillig ihr jeweiliges Amtsblatt auf ihrer Internetseite.

Eine Pflicht der Sparkasse, die Zweckverbandssatzung zu veröffentlichen, besteht nicht; von einer aufwendigen Umfrage, welche Sparkassen dies gegebenenfalls dennoch tun, wurde abgesehen.

3. a) Von welchen bayerischen Kommunen werden die entsprechenden Zweckverbandssatzungen veröffentlicht?

b) In welcher Form?

Nach Art. 21 Abs. 2 KommZG sollen Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG hinweisen. Eine Veröffentlichung der entsprechenden Zweckverbandssatzung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Inwieweit dies im Einzelfall dennoch geschieht, wäre nur mit einer Abfrage

aller betroffenen Kommunen ermittelbar. Hiervon wurde wegen der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit und dem damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwand abgesehen.

4. a) In welchen Kommunen tritt anstelle der Zweckverbandssatzung eine entsprechende Satzung, die u. a. das Procedere bei einer Liquidation der jeweiligen Sparkasse regelt?

b) In welchen Fällen ist diese Satzung veröffentlicht?

c) An jeweils welcher Stelle?

Bei Sparkassen, deren Träger kein Zweckverband, sondern ein Landkreis oder eine Gemeinde ist, bedarf es keiner zusätzlichen – einer Zweckverbandssatzung entsprechenden – Satzung. Hier ergibt sich unmittelbar aus Art. 18 Abs. 1 Satz 1 SpkG, dass das Vermögen einer aufgelösten Sparkasse im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf den Träger übergeht.

5. a) Müssen die jeweiligen Zweckverbandssatzungen als kommunale Satzungen des Ortsrechts, zumindest von den beteiligten Kommunen, veröffentlicht werden?

b) Welche Prüfmechanismen finden seitens der Staatsregierung diesbezüglich statt?

Siehe Antwort zu 3 a und b.

6. a) Welche Rückschlüsse ließen sich durch eine Veröffentlichung der jeweiligen Steuerkurswerte der Kundenwertpapiere (Depot B) der 71 bayerischen Sparkassen ziehen, die einen wettbewerbsbedingten Nachteil der jeweiligen Sparkassen nach sich ziehen könnten?

Das Volumen der von der jeweiligen Sparkasse verwahrten Kundenwertpapiere gehört zum Geschäftsgeheimnis der jeweiligen Sparkasse. Es lassen sich daraus insbesondere Rückschlüsse auf die Marktposition der Sparkasse im Wertpapier- und Dienstleistungsgeschäft ziehen.

b) Falls sich solche Rückschlüsse ziehen lassen, warum wurde dann dieser Steuerkurswert zur Berechnung der höchstmöglichen Zahlungen an die jeweiligen Sparkassenvorstände gewählt?

Mit dem Steuerkurswert der Kundenwertpapiere ist auch nicht bilanzwirksames Kundengeschäft Teil der Bemessungsgrundlage und rundet den Bezug auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Sparkasse ab. Diese Position war bereits gemäß § 3 Abs. 2 der Vergütungsordnung für die Sparkassenvorstände vom 10.02.1971 (GVBl. 1971 S. 77) Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Bestimmung der Gehaltshöchstgrenzen der Sparkassenvorstände.

c) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um vor diesem Hintergrund für eine transparentere Darstellung bei der Bemessung der Vorstandsvergütung zu sorgen?

Dem Transparenzgebot wird mit der Pflicht zur Angabe der Gesamtvergütung des Vorstands nach § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB im Anhang des Jahresabschlusses Genüge getan. Diese bundesrechtliche Regelung ist Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung des Schutzes personenbezogener und unternehmensbezogener Daten einerseits sowie dem berechtigten Informationsinteresse der Öffentlichkeit andererseits.

		Anzahl der Sitzungen
Bayern Gesamt		408

Regierungsbezirk	Name der Sparkasse	Anzahl der Sitzungen
Oberbayern	Sparkasse Altötting-Mühldorf	6
	Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen	5
	Sparkasse Berchtesgadener Land	5
	Sparkasse Dachau	12
	Sparkasse Eichstätt	5
	Kreis- und Stadtparkasse Erding-Dorfen	4
	Sparkasse Freising	5
	Sparkasse Fürstenfeldbruck	8
	Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen	10
	Sparkasse Ingolstadt	5
	Sparkasse Landsberg-Dießen	7
	Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee	8
	Stadt- und Kreissparkasse Moosburg/Isar	4
	Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg	6
	Stadtparkasse München	11
	Sparkasse Neuburg-Rain	6
	Sparkasse Pfaffenhofen	6
	Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling	6
	Kreissparkasse Schongau	13
	Kreissparkasse Traunstein-Trostberg	5
	Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg	4
	Vereinigte Sparkassen im Landkreis Weilheim i. OB	8
Oberbayern Gesamt		149

Niederbayern	Sparkasse Deggendorf	5
	Sparkasse Freyung-Grafenau	5
	Kreissparkasse Kelheim	9
	Sparkasse Landshut	6
	Sparkasse Niederbayern-Mitte	5
	Sparkasse Passau	5
	Sparkasse Regen-Viechtach	5
	Sparkasse Rottal-Inn	5
Niederbayern Gesamt		45

Oberpfalz	Sparkasse Amberg-Sulzbach	4
	Sparkasse im Landkreis Cham	4
	Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß	5
	Sparkasse Neumarkt i.d.OPf. – Parsberg	4
	Sparkasse Oberpfalz Nord	7
	Sparkasse Regensburg	5
	Sparkasse im Landkreis Schwandorf	6
Oberpfalz Gesamt		35

Oberfranken	Sparkasse Bamberg	7
	Sparkasse Bayreuth	6
	Sparkasse Coburg-Lichtenfels	6
	Sparkasse Forchheim	5
	Sparkasse Hochfranken	6
	Sparkasse Kulmbach-Kronach	6
Oberfranken Gesamt		36

Mittelfranken	Vereinigte Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach	6
	Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl	5
	Stadt- und Kreissparkasse Erlangen	5
	Sparkasse Fürth	5
	Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen	7
	Kreissparkasse Höchstadt/Aisch	5
	Sparkasse Mittelfranken-Süd	4
	Sparkasse im Landkreis Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim	4
	Sparkasse Nürnberg	5
	Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber	4
Mittelfranken Gesamt		50

Unterfranken	Aschaffenburg-Alzenau	6
	Bad Kissingen	5
	Bad Neustadt a.d.Saale	4
	Mainfranken Würzburg	4
	Miltenberg-Obernburg	5
	Ostunterfranken	5
	Schweinfurt	5
Unterfranken Gesamt		34

Schwaben	Stadtparkasse Aichach-Schrobenhausen	5
	Stadtparkasse Augsburg	6
	Kreissparkasse Augsburg	5
	Sparkasse Allgäu	5
	Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau	7
	Sparkasse Donauwörth	5
	Sparkasse Günzburg-Krumbach	6
	Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren	5
	Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim	5
	Sparkasse Neu-Ulm-Illertissen	5
	Sparkasse Nördlingen	5
Schwaben Gesamt		59

Anlage 2**Kredite Verwaltungsrat bayerischer Sparkassen zum 31.12.2015***

Sparkassenname	Kredite Verwaltungsrat TEUR
Aichach-Schrobenhausen	891
Allgäu	2.804
Altötting-Mühldorf	915
Amberg-Sulzbach	1.206
Ansbach	4.073
Aschaffenburg-Alzenau	195
KSK Augsburg	5.075
SSK Augsburg	2.586
Bad Kissingen	314
Bad Neustadt a. d. Saale	147
Bad Tölz-Wolfratshausen	4.344
Bamberg	2.972
Bayreuth	2.298
Berchtesgadener Land	845
Cham	22.025
Coburg - Lichtenfels	1.002
Dachau	1.054
Deggendorf	1.932
Dillingen	43
Dinkelsbühl	197
Donauwörth	1.102
Eichstätt	395
Erding - Dorfen	2.465
Erlangen	355
Eschenbach i. d. Opf, Neustadt	664
Forchheim	520
Freising	1.277
Freyung - Grafenau	5.294
Fürstenfeldbruck	5.644
Fürth	1.681
Garmisch - Partenkirchen	45
Günzburg-Krumbach	321
Gunzenhausen	511
Hochfranken	1.091
Höchstadt a. d. Aisch	85
Ingolstadt	1.287
Kaufbeuren	2.460
Kelheim	2.506
Kulmbach-Kronach	2.751
Landsberg - Dießen	1.211
Landshut	6.404
Mainfranken - Würzburg	12.204
Memmingen-Lindau-Mindelheim	291
Miesbach - Tegernsee	16
Miltenberg - Obernbург	1.190
Mittelfranken - Süd	2.096
Moosburg a. d. Isar	603
KSK München Starnberg Ebersberg	14.330

Anlage 2**Kredite Verwaltungsrat bayerischer Sparkassen zum 31.12.2015***

Sparkassenname	Kredite Verwaltungsrat TEUR
SSK München	60
Neu-Ulm - Illertissen	1.719
Neuburg - Rain	276
Neumarkt i. d. Opf. - Parsberg	2.158
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsh.	572
Niederbayern Mitte	1.567
Nördlingen	6
Nürnberg	4.042
Oberpfalz Nord	826
Ostunterfranken	1.251
Passau	201
Pfaffenhofen	683
Regen - Viechtach	1.941
Regensburg	1.500
Rosenheim - Bad Aibling	1.950
Rothenburg ob der Tauber	118
Rottal - Inn	3.457
Schongau	206
Schwandorf	634
Schweinfurt	182
Traunstein - Trostberg	285
Wasserburg am Inn	154
Weilheim i. OB	1.829

* Die Aufstellung beinhaltet auch solche Kredite, die ein Verwaltungs-
ratsmitglied z.B. als Einzelunternehmer aufgenommen hat.